

# Beitragsordnung der Regenbogengruppe



## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Elternversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Elternversammlung beschließt die Höhe des Beitrags
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Elternversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
Vollmitglied	50,-
Finanzielles Fördermitglied	Kann frei gewählt werden, mindestens 10,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zum Monatsanfang zur Zahlung fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (3) Für Vollmitglieder ist der August beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 5 Vereinskonto

IBAN DE23 7039 0000 0007 3031 65  
BIC GENODEF1GAP  
Kreditinstitut VR-Bank Werdenfels

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Bei Vereinsaustritt, ist die monatliche Zuwendung weiterhin zu leisten, bis ein neues Mitglied gefunden ist (max. 3 Monate)